

## **Revisibilität der Kognitionspflicht und Beweiswürdigung des Tatgerichts**

*BGH, Urteil vom 17.8.2017 – 4 StR 127/17*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Nach den Feststellungen des LG Bielefeld verletzte der Angeklagte A an zwei unterschiedlichen Tagen im November 2015 seine neugeborenen Zwillinge N und J fahrlässig, indem er sie fallen ließ. In beiden Fällen unterblieb eine genauere medizinische Untersuchung der Säuglinge. Seine Lebensgefährtin T entdeckte in der Folge N blau angelaufen und leblos im Kinderbett. Wiederbelebungsversuche blieben erfolglos. Todesursächlich war eine nicht offensichtliche Lungenentzündung. Bei der Obduktion des N und der anschließenden Untersuchung des J wurden bei N mehrere auf Reanimationsmaßnahmen zurückzuführende frische Rippenbrüche sowie bei beiden diverse weitere ältere und neuere Brüche festgestellt. Das LG Bielefeld hat A daraufhin am 14. November 2016 wegen fahrlässiger Körperverletzung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt. Da sich A in der Hauptverhandlung nicht eingelassen hatte, hat die Kammer ihre Verurteilung auf die geständige Einlassung des A im Ermittlungsverfahren gestützt. Die Einlassung sei nicht widerlegbar. Es könne darüber hinaus durch das rechtsmedizinische Gutachten nicht nachgewiesen werden, dass die beiden festgestellten Fahrlässigkeitstaten ursächlich für die Verletzungen der Zwillinge waren. Auch ein bedingter Tötungsvorsatz sei A nicht nachweisbar, da er die drohende Lebensgefahr für N nicht erkannte. Gegen dieses Urteil wendet sich die Staatsanwaltschaft mit der Rüge der Verletzung materiellen Rechts. Die Revision hatte Erfolg.

### **II. Entscheidungsgründe**

Das angefochtene Urteil hatte laut BGH schon deshalb keinen Bestand, weil das LG der ihm obliegenden umfassenden Kognitionspflicht (§264 StPO) nicht nachkam. Das Tatgericht wäre dazu verpflichtet gewesen den Unrechtsgehalt des in der Anklageschrift bezeichneten geschichtlichen Vorgangs unter allen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten zu untersuchen, aufzuklären und ohne Bindung an die der Anklage und dem Eröffnungsbeschluss zugrunde gelegte rechtliche Bewertung abzuurteilen, soweit dem keine rechtlichen Gründe entgegenstehen. Das LG hatte seine Kognition jedoch lediglich auf die vermeintlichen fahrlässigen Handlungen erstreckt, wäre allerdings angehalten gewesen zu überprüfen, ob andere Handlungen des A oder ein Unterlassen ursächlich für die schweren Verletzungen der Kinder waren. Darüber hinaus stellte der BGH fest, dass auch die Beweiswürdigung an sich erhebliche Rechtsfehler aufwies. Diese sei zwar grundsätzlich dem Tatgericht überlassen (§ 261 StPO), jedoch ist die Beweiswürdigung insoweit revisibel, als sie in sich widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist, gegen Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt oder das Gericht überspannte Anforderungen an die Überzeugungsbildung gestellt hat. Das LG hat seine Überzeugung jedoch allein auf die als unwiderlegbar angesehene Einlassung des A gestützt und sich nicht weiter mit den präsenten Beweismitteln auseinandergesetzt. Vor allem aber hat es sich nicht kritisch mit den Ausführungen des medizinischen Sachverständigen auseinandergesetzt, obwohl dieser vorliegend von einer schweren Kindesmisshandlung ausging. Der 4. Strafsenat des BGH hob folglich das Urteil des LG Bielefeld auf, machte überdies Gebrauch von § 354 II 1 StPO und verwies die Sache zur neuen Verhandlung an das LG Hagen.

### **III. Problemstandort**

Der BGH zeigt vorliegenden auf, inwieweit der Hoheitsbereich des Tatgerichts (Kognitionspflicht und Beweiswürdigung) einer Revision zugänglich ist.

**Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M.**  
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,  
Internationales Strafrecht und Völkerrecht

Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung  
<https://www.str1.rw.fau.de/akte-recht/>



FRIEDRICH-ALEXANDER  
UNIVERSITÄT  
ERLANGEN-NÜRNBERG

FACHBEREICH  
RECHTSWISSENSCHAFT